

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Nachtrag

[urn:nbn:de:bsz:31-336465](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336465)

Nachtrag.

Zu Seite 1. Amtsrevisorat.

Theilungscommissaire: Hr. Castorpf, für das beuerner Thal u.,
und " für Baden."

Zu Seite 18. Schriftsteller und Künstler.

a. Schriftsteller.

	Haus-Nummer.
Hr. Ebezy, v., im Rettig	347
" Fahnenberg, Febr. v., Oberpostdirector,	441
" Göbel, Professor, im Rettig	304
" Holzing, v., Hauptmann, Lichtenthaler Vorstadt	219
" Kramer, Hofrath, Straße nach Lichtenthal	144
" Muhl, Dr.	
" Pitschaft, Hofrath, Lichtenthaler Vorstadt	307
" Sachs, Dr., im Rettig	276
" Schmeizer, Pfarrer, im Rettig	300
" Schreiber, Hofrath, neue Promenade	350
" Schreiber, Hipolith, idem	350
" Spindler, im Rettig	347

b. Künstler.

Hr. Hillert, Zeichnungslehrer, Schloßstraße	504 ^{1/2}
" Schaffroth, Zeichnungslehrer, Spitalstraße	403
" Schuler in Lichtenthal.	

Zu Seite 21. Bürstenbinder.

Weiß, Albert, Hauptstraße 61

Zu Seite 23. Kaufleute auf der Promenade.

	Bude-Nummer
Alosse, aus Carlsruhe, Hoffschirmsfabrikant	XVI
Becker, Frau, Schirmsfabrikant, aus Durlach	III
Belican, Gebrüder, Glaswaarenhändler	XIX
Burè, aus Langres, Messerfabrikant	III
Buffa, aus Carlsruhe, Kunsthändler	V
Canclini, von Baden, lange Waaren	X

	Bude-Nummer.
Dürr, aus Carlsruhe, Bijouteriewaarenhändler . . .	XIV
Frank, aus Fürth, Opticus . . .	XV
Frühholz, aus Geislingen, Kunsfdreher . . .	II
Gölg, Me., aus Baden, Marchande de modes . . .	XVII
Geselschmidt, aus Carlsruhe, Bijouteriewaarenhändler . . .	VI
Harraß, aus Großbreitenbach, Pfeifenhändler . . .	IX
Hilb, aus Carlsruhe, Stickereiwaarenhändler . . .	XXI
Höber, aus Carlsruhe, Modehandlung . . .	VII
Haflinger, aus Carlsruhe, Posamentier . . .	II
Hippmann, aus Baden, Schuhhandlung . . .	I
Hoffmann, aus Carlsruhe, Leinwand und Gebild . . .	XII
Jocher, Dem., aus Baden, Marchande de modes . . .	III
Kah, aus Baden, Schirmfabrikant . . .	XXII
Kirzel, aus Kippenheim, Baumwollenzeugehändler . . .	I
Kreiter, aus Carlsruhe, Pfeifenhändler . . .	VI
Köhler, a. Schwäbisch-Gmünd, Quincaillerieswaarenh. . .	XXII
Lehat, Me., aus Paris, Marchande de modes . . .	V
Marr, Buch- u. Kunsthändler, unter der Colonnade, b. Theater.	
Melerio, aus Constanz, Bijouteriewaarenhändler . . .	IV
Möbner, aus Carlsruhe, Modewaarenhändler . . .	XXIII
Remond, aus Straßburg, Parfümeriehändler . . .	X
Schlund, aus Baden, Conditior . . .	XI
Schrägenfaller, Dem., a. München, Quincailleriesw. . .	XXV
Seiser, aus Baden, Quincaillerieswaarenhändler . . .	VIII
Steinhofer, Me., aus Frankenthal, Leinwand u. Gebild . . .	XI
Stufflesser, aus Tirol, Kinderspielwaaren . . .	XII
Thomson, aus Straßburg, Quincaillerieswaarenh. . .	XIII
Ton, aus Kork, Quincaillerieswaarenhändler . . .	XVIII
Wetten, Kunstbändler, unter der Colonnade, neben der Restauration.	
Wahl, Me., aus Carlsruhe, Marchande de modes . . .	XXIV
Walsch, aus Mannheim, Quincaillerieswaarenhändler . . .	XX
Woss, aus Baden, Dreher . . .	XXII
Zeder, von Baden, Schuhhandlung . . .	—

Zu Seite 35. Judenwirthschaft

Befindet sich während d. Sommer in der langen Straße in N. 113.

Zu Seite 95.

1) Nur das große Schlachtvieh unterliegt künftig vor der Schlachtung einer Besichtigung. Die Kosten derselben haben die Metzger zu bestreiten, sie dürfen jedoch den Betrag von vier Kreuzer vom Stück nicht übersteigen. Die Gemeindecasse bezieht die Beschauggebühr und besoldet den Beschauer.

2) Metzger sollen immer mit frischem und gesundem Fleisch nach dem Bedarf des Orts versehen seyn, das in Verberben übergehende sogleich wegschaffen, auch zu den Würsten nur frisches und gesundes Fleisch und kein anderes Blut als Schweinblut nehmen.

Die Metzger und Vorrathskammern sind zu diesem Behufe von den Fleischbeschauern in den Morgen- und Abendsunden zu visitiren.

4) Wer großes Vieh vor geschabener Besichtigung und Gutheißung von Seiten des Fleischbeschauers schlachtet, unterliegt einer Strafe von 2 fl., die von der Ortspolizei zu erkennen ist.

5) Wer ungesundes oder verdorbenes Fleisch ausstellt, oder verkauft, unterliegt, neben Hinwegnahme desselben, einer Strafe von fünf bis fünfzehn Reichsthalern. Die Bezirksämter, oder in größeren Städten die vom Staate eingesetzten Polizeiämtern, sind in diesem Fall die untersuchenden und strafenden Behörden, jedoch vorbehaltlich criminalrechtlicher Untersuchung und Bestrafung der durch Verkauf des ungesunden Fleisches herbeigeführten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Menschen.

6) Der Anzeiger erhält ein Drittel der Anzeigengebühr.
(Viehbeshauer ist Thierarzt Lorenz, Hauptstraße Nro. 368).

Zu Seite 96. 4) Todtenschau betreffend.

Unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menschen, ohne Unterschied des Standes, und spätestens 2 Stunden darnach, ist dem betreffenden Todtenschauer die Anzeige davon zu machen.

Auf keinen Fall und unter keinerlei Vorwand darf der Leichnam aus dem Sterbette weggebracht werden, bis derselbe von dem Leichenschauer untersucht u. von diesem das Nöthige angeordnet worden ist. In gewöhnlichen Fällen wird der Leichnam 48 Stunden nach dem Hinscheiden beerdigt; es bleibt jedoch in nur einigermaßen zweifelhaften Fällen der Beurtheilung des Leichenschauers anheim gestellt, diese Frist 12—24 bis 48 Stunden zu verlängern, oder aber die Beerdigung nach Verfluß von 30 bis 36 Stunden vorzunehmen zu lassen, was jedoch nur dann geschehen darf, wenn ein Mensch an einer ansteckenden Krankheit gestorben, und die Gährungs bereits sichtbar eingetreten ist. Im Fall der Verlängerung und Verkürzung der gesetzlichen Frist, ist die Ursache im Leichenschauschein zu bemerken.

Auch bei ganz kleinen und sogar todtgeborenen Kindern muß die gesetzliche Leichenschau vorgenommen werden.

Die Hauseigentümer haben, bei Strafvermeidung, die bei ihnen vorkommenden Sterbfälle innerhalb der ersten Stunde dem Waisenrichter anzuzeigen.

(Leichenschauer ist N. Falk, Lichtenth. Vorstadt, Nro. 198 $\frac{1}{4}$ b).

5) Feuerlösch-Ordnung betreffend.

Es dürfen keine brennenden Lichter, Strohwinde, Spähne, glühende oder unbedeckte Kohlen über die Straße, Hofräume oder von Haus zu Haus getragen werden.

Auf den Straßen innerhalb der Stadt darf nur aus bedeckten Pfeifen, und in Scheuern, Stallungen, Schöpfen, Haus-, Frucht- und Heuböden, Dachkammern, sodann nahe bei Frucht-, Stroh- und Heuwägen gar nicht geraucht werden. Auch soll jeder Raucher keine ungelöschte Pfeife in den Sack stecken, so wie das Ausklopfen der Pfeifen nur an hierzu geeigneten Stellen geschehen darf. Ueberall in Gebäuden und auf Straßen, ausser in Stuben und Zimmern, darf nicht mit offenem Lichte umgündet werden, sondern es ist zu diesem Zwecke eine mit Glas und Blech wohl verwahrte Laterne in jedem Hause zu halten, welche der Feuerschau-Commission auf jeweiliges Erscheinen vorzuzeigen ist. In jeder Küche müssen stets wenigstens zwei Kübel mit Wasser vorrätzig seyn.

Die Orte, wo Asche aufbewahrt wird, Feuerheerde und Defen, müssen sorgfältig gegen Hausthiere, besonders gegen Katzen, geschützt und verwahrt werden.

Asche und Kohlen dürfen in keinem hölzernen und sonst nicht feuerfesten Behälter, auch nicht unter Feuerherden, am wenigsten auf Speichern oder hölzernen Böden, sondern nur in steinernen, irdenen oder eisernen Häfen, in Kellern, oder besonders, feuerfest aufgemauerten Behältern aufbewahrt werden.

Feuerfangende Waaren, als: Brantwein, Del, Terpentin, Holz, Pech, Schwefel, Salpeter, Wagenschmier, Hanf, Flachs, müssen in Kellern oder sonst sicher verwahrt werden; es darf besonders kein Hanf oder Flachs in den Stuben oder an Backöfen getrocknet oder geheckt, kein Holz auf und um die Defen zum Trocknen aufgestellt werden. Vorzüglich sind leicht entzündbare Gegenstände von denjenigen Theilen des Hauses, wo viel mit Licht gewandelt wird, von dem obern Boden und der Nähe von Kaminen entfernt zu halten; am wenigsten aber darf Heu oder Stroh in der Nähe von Kaminen, Rüchen und Feuerstätten aufbewahrt werden.

Niemand darf ohne specielle obrigkeitliche Erlaubniß mit Schießpulver handeln; die dazu licenzirten Kaufleute dürfen, bei Strafe von 10 bis 200 Reichsthalern, nie mehr als höchstens 4 Pfd. Pulver in ihren Häusern, und zwar nicht im Laden, sondern nur oben auf dem Speicher, verschlossen halten, und müssen ihren Hauptvorrath ausserhalb der Stadt aufbewahren. Der Verkauf darf nur bei Tag, und die Abgabe nicht an Kinder geschehen.

Es dürfen beim Verkauf keine eiserne, blechene feinerne oder irdene Gefäße und Instrumente, sondern nur solche von Holz oder Horn verwendet werden.

Bei der Verladung muß von den Pulverfabrikanten oder Versendern, bei 20 bis 100 Reichsthalern Strafe, alles Schießpulver in dicke Säcke gefüllt, diese in hölzerne Fäſchen eingeschlossen, deren Fugen mit Leinwand oder Papier verklebt, die Fäſchen mit hölzernen Keisen und Zapfen ohne alle eiserne Nägel verschlossen, auch die Absendung jeweils vorher dem nächsten Amte, und die Abladung und Umpackung der Ortspolizei gemeldet werden.

Das Anzünden von Feuern auf Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, der Gebrauch von Holz oder Pechfackeln bei windigem Wetter oder an feuergefährlichen Orten, das Ausbrennen von Fässern an solchen Orten, sodann das Abbrennen von Feuerwerken und das Aufsteigen mit brennbaren Materialien gefüllter Luftballonen in und bei der Stadt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, ist verboten.

Es ist eines jeden hiesigen Einwohners Pflicht, wenn ein Feuereruf gehört oder ein Brand bemerkt wird, der in der Stadt oder deren nächsten Umgebung ausgebrochen ist, sogleich das Sturmläuten zu veranlassen, welches dem Stadtmesner obliegt. Dieser hat sich, auf die Aufforderung eines unbefohlenen und glaubwürdigen Mannes, auch wenn er sich nicht selbst von dem Ausbruche des Brandes überzeugt hat, und ohne auf den Befehl oder die Erlaubniß einer Behörde zu warten, augenblicklich dem Sturmläuten zu unterziehen; und es ist, wenn ein Brand in der Stadt ausgebrochen ist, auch die große Glocke, und zwar zuerst, anzuziehen; wogegen, wenn der Brand auswärts ist, nur mit den zwei kleinern Glocken geläutet werden darf.

Bei auswärtigen Bränden darf jedoch das Sturmläuten nur auf Befehl des groß. Bezirks- oder Bürgermeistersamts geschehen.

Bricht ein Brand zur Nachtzeit aus, so muß jeder Hauseigentümer vor sein Haus eine gut verwahrte Laterne mit brennendem Lichte aufhängen, und weil Brände so leicht als Gelegenheit zu Diebstählen benutzt werden können, so wird denen, welche in den Häusern zurückbleiben, besondere Wachsamkeit empfohlen.

Wer aus irgend einem Grunde eine Forderung wegen des Brandes zu machen hat, hat den Forderungszettel längstens binnen 8 Tagen nach dem Brande ans Bürgermeistersamt zu übergeben, widrigenfalls später derselbe nicht mehr angenommen werden könnte.

Der Lohn der Dienstbotenverdinger ist für weibliche Dienstboten 24 fr., für männliche 48 fr., der hälftig vom Dienstboten und hälftig von der dingenden Herrschaft zu bezahlen ist.